

Übungen zum Privatrecht

Universität St. Gallen (HSG)

Übungsgruppe 13

Prof. Dr. iur. Hardy Landolt LL.M.

Rechtsanwalt und Notar

Schweizerhofstrasse 14, 8750 Glarus

Telefon: 055 646 50 50

E-Mail: *landolt@lare.ch* oder *hardy.landolt@unisg.ch*

Datum	Thema	Fälle
21.09.2018	Überblick ZGB/OR	1–8
05.10.2018	Vertragsschluss und Willensmängel	9–22
19.10.2018	Vertragsverletzung I: Nichterfüllung	23–31
16.11.2018	Vertragsverletzung II: Schlechterfüllung	32–37
30.11.2018	Vertretungsbefugnisse/Vertretungsmacht einfache Gesellschaft	38–44
14.12.2018	Anfechtbarkeit/Nichtigkeit von GV-Beschlüssen	45–47

Bitte Fälle, Gesetzestexte (OR und ZGB) und Skript mitbringen!

Überblick ZGB/OR

Fall 1:

Wo findet ein amerikanischer bzw. schweizerischer Richter die Grundlagen wie ein vertragsrechtlicher Streit zu lösen ist?

Fall 2:

Cornelius Richter hat an seinem Gericht einen Fall hängig und findet im Gesetz keine Antwort auf die Fragen, die sich stellen. Was ist zu tun?

Fall 3:

In einem Forderungsprozess vor dem Bezirksgerichtspräsidenten von St. Gallen stehen folgende Behauptungen zur Debatte:

Der Kläger A behauptet, er habe dem Beklagten im Restaurant "Löwen" Fr. 100.-- geliehen, als diesem das Geld ausgegangen sei.

Der Beklagte B antwortet darauf:

- a) er wisse nichts von der behaupteten Übergabe des Geldes
- b) er habe die Fr. 100.-- zwar erhalten, sie dem Kläger aber zwei Tage später wieder zurückgegeben.
- c) wie er hinterher von einem Begleiter erfahren habe, habe er das Geld erhalten. Er sei damals aber schwer angeheitert und damit urteilsunfähig gewesen. Im übrigen habe er die Fr. 100.-- am gleichen Abend an einen ihm nicht namentlich bekannten Mitzecher weitergegeben.
- d) er habe in St. Gallen keinen Wohnsitz, weshalb der Bezirksgerichtspräsident nicht zuständig sei.

Wer hat welche Tatsachen zu beweisen?

Fall 4:

Peter Merian aus Basel schuldet Ihnen Fr. 10'000.--. Sie fordern ihn schriftlich zur Zahlung auf. Der Brief kommt jedoch mit dem handgeschriebenen Vermerk "in Basel abgemeldet" zurück.

Die Erkundigung bei der Einwohnerkontrolle in Basel ergibt, dass sich Herr Merian vor sechs Monaten nach Ascona abgemeldet hat, während seine Ehefrau und die Kinder weiterhin in Basel wohnhaft gemeldet sind. In der Folge rufen Sie bei der Ehefrau an, welche Ihnen bekannt gibt, dass Herr Merian zivil und militärisch in Ascona angemeldet sei. Das Polizeiamt der Gemeinde Ascona bestätigt Ihnen die Anmeldung. Der Heimatschein ist ordnungsgemäss hinterlegt, die Adresse stimmt.

Herr Merian selbst macht geltend, er habe Wohnsitz in Ascona, wo er leider noch keine geeignete Wohnung für seine Familie gefunden habe. Er gedenke, im italienisch-deutschen Transithandel tätig zu werden, und absolviere zu diesem Zweck ein Volontariat in Locarno. Wenn er jeweils nach Deutschland reise, besuche er seine Familie für kurze Zeit in Basel, durchschnittlich 4-mal pro Monat, jedoch meistens nicht über das Wochenende.

Wo hat Herr Merian Wohnsitz?

Fall 5:

Herr Müller von der Dienstleistung AG kauft bei der Informatik AG einen Server-Computer sowie eine Lizenz des neuen Betriebssystems für 50 Installationen. Zwischen wem und wem ist ein Vertrag zustande gekommen?

Fall 6:

Die Bergbahnen AG löst künstlich eine Lawine aus. Die Lawine geht aber in einem nicht vorhergesehenen Ausmass nieder über den Schutzwall hinweg und zerstört die auf einer Alp stehenden Hütten. Kann eine juristische Person wie eine natürliche Person für einen Schaden haftbar gemacht werden?

Fall 7:

Studentin Klara lädt ihre grosse Liebe, Student Thomas, zum Abendessen ein. Sie eilt in den Supermarkt und nimmt den besten Wein, den sie finden kann, aus dem Regal. Auf dem Weg zur Kasse lässt sie die Flasche vor lauter Aufregung fallen. Die Flasche zerbricht.

Kann der Ladeninhaber den Preis der Weinflasche verlangen? Aus welchem Rechtsgrund?

Fall 8:

Der Buchhalter der Gesellschaft X stuft den Angestellten A aufgrund einer Verwechslung auf der Lohnskala zu hoch ein, sodass A am Monatsende nicht vereinbarungsgemäss Fr. 5'800.-- brutto sondern Fr. 6'200.-- brutto erhält. Der Irrtum wird erst nach einigen Monaten entdeckt. In der Folge fordert die Gesellschaft X die Mehrzahlung zurück. A will das Geld behalten.

Ist A verpflichtet, das Geld zurückzuerstatten? Aus welchem Rechtsgrund?

Vertragsschluss und Willensmängel

Fall 9:

Albert lässt seine Wohnung renovieren und erhält von 2 Malerfirmen Offerten. Er nimmt die Offerte der Gesellschaft M schriftlich an mit dem Hinweis, sie solle mit der Arbeit 14 Tage früher als offeriert beginnen. Der Geschäftsleiter der Gesellschaft M liest den Brief von Albert und notiert sich den Auftragseingang. Ist der Vertrag zustande gekommen und, wenn ja, mit welchem Arbeitsbeginn?

Fall 10:

Anna gibt eine schriftliche Bestellung von 36 Flaschen Hacienda Monasterio Crianza an den Weinhändler W auf. Kurz darauf bereut Anna diese umfangreiche Bestellung. Kann Anna die Bestellung rückgängig machen?

Fall 11:

B erhält auf Jahresende einen Kalender für das folgende Jahr von der Gesellschaft F zugesandt. Er freut sich darüber und hängt ihn in seinem Büro auf.

Wem gehört der Kalender jetzt?

Variante:

Gesellschaft G erhält auf Jahresende 3 verschiedene Agenden von der Versandgesellschaft V zur Ansicht zugesandt. Die Geschäftsführerin B trägt in einer Agenda ihre persönlichen Daten ein und verschenkt die anderen beiden ihren Mitarbeitern im Büro.

Wie ist die Rechtslage?

Fall 12:

In der Buchhandlung sieht sich B Ende Oktober ein Kunstbuch über Paul Klee an. Er ist davon hell begeistert, doch wegen des hohen Preises kann er sich nicht sofort zum Kauf entschliessen. Der Verkäufer V, der ihn beobachtet hat, fragt ihn schliesslich, ob er das Kunstbuch mit nach Hause nehmen wolle, wo er es sich während 10 Tagen in Ruhe ansehen könne. B ist einverstanden, hinterlässt seine Adresse und nimmt das Buch mit nach Hause. Nachdem er es ziemlich intensiv studiert hat, stellt er es nach einigen Tagen zu den übrigen Kunstbüchern seiner Bibliothek. Als B von der Buchhandlung 6 Wochen später die Rechnung zugesandt bekommt, weigert er sich, sie zu bezahlen, weil er der Ansicht ist, der Kaufvertrag sei nicht zustande gekommen.

Zu Recht?

Fall 13:

A und B sind über Stückzahl und Stückpreis einig geworden. Vor der Abwicklung des Kaufs taucht die Frage der Bezahlung der Transportkosten auf. Nach längerem hin und her will sich B (Käufer) vom Kaufvertrag lossagen. Er macht geltend, über die Frage der Transportkosten sei – was unbestritten ist – nicht verhandelt worden, und daher sei mangels Einigung kein Vertrag zustande gekommen.

Wie ist die Rechtslage?

Variante A:

Wie wäre zu entscheiden, wenn A und B über die Bezahlung der Transportkosten verhandelt, sich jedoch nicht geeinigt hätten?

Variante B:

Wie wäre zu entscheiden, wenn A und B über die Bezahlung der Transportkosten verhandelt und – infolge mangelnder Einigung – vereinbart hätten, man werde diesen Punkt bei einer späteren Besprechung erledigen?

Fall 14:

Karen will Autohändler G ihren alten Opel verkaufen. Da Karen als Amerikanerin sehr schlecht Deutsch versteht und spricht, schreibt sie den Kaufpreis auf einen Zettel. Karen schreibt (objektiv) CHF 1'000.00 (meint aber CHF 7'000.00). G willigt in den Verkauf ein: "Zu diesem Preis kaufe ich den Wagen". Er versteht CHF 1'000.00.

Zu welchem Preis ist das Auto verkauft worden?

Fall 15:

C offeriert dem D sein Auto für CHF 15'000.00 mit Leistung Zug um Zug. Der wirkliche Wert der Occasion ist CHF 10'000.00. D weiss, dass er nicht so viel Geld hat. Er sagt trotzdem ja und denkt nein, er werde dann einfach den Preis nicht bezahlen. Ist der Vertrag zustande gekommen?

Fall 16:

Emil gewährt Gabi ein Darlehen von CHF10'000.00; Gabi muss dafür jeden Monat CHF 250.00 Zinsen bezahlen. Ist der Vertrag gültig?

Fall 17:

A, ein sehr begabter und bei der Kundschaft beliebter Anlageberater, nimmt eine Stelle in der Bank B in St. Gallen an. Es wird vereinbart, dass er nach einer even-

tuellen Auflösung des Arbeitsverhältnisses nie mehr als Anlageberater in der deutschen Schweiz arbeiten dürfe.

B kündigt den Arbeitsvertrag nach 6 Monaten, weil A ständig Lohnerhöhungen verlangt.

A eröffnet eine eigene Vermögensverwaltungsgesellschaft in Zürich, nachdem er 3 Monate in Freiburg tätig gewesen ist.

Fall 18:

X kauft einen iPad, den er seinem Sohn zum Abschluss des Studiums schenken will. Der Sohn besteht die Abschlussprüfung nicht. X will den Kaufvertrag rückgängig machen. Kann er das?

Fall 19:

A hat von B ein Occasionsauto gekauft. Beide Parteien gingen davon aus, dass der verkaufte Wagen nicht mehr als 50'000 km gefahren worden war. Wie sich später herausstellt, ist der Wagen tatsächlich über 100'000 km gefahren worden.

Kann A vom Kauf zurücktreten?

Fall 20:

A, der ein Restaurant betreibt, bestellt bei einer Papierwarenhandlung "50 Pakete à 100 Stück" Papierservietten für einen Grossanlass. A wollte jedoch 5 Pakete kaufen, schrieb aber zufolge grosser Eile 50.

- a) Als die Ware geliefert wird, bemerkt A die falsche Bestellung. Kann er den Vertrag anfechten?

- b) A ist der Auffassung, dass er die Servietten auch sonst verwenden könne und reklamiert nicht. Drei Wochen später sieht A in einem Prospekt, dass eine andere Firma die Servietten zu einem wesentlich günstigeren Preis verkauft. A will den Kaufvertrag anfechten, nachdem er die Rechnung noch nicht bezahlt hat. Dringt er durch?

Fall 21:

Im K Tipp hat eine Leserin folgende Frage:

"Ich habe in einem Schaufenster ein Paar Ohrringe mit je einem Brillanten gesehen; auf dem Preisetikett stand "CHF 170.00". Als ich sie kaufen wollte, hiess es aber, die Ohrringe würden CHF 1'700.00 kosten; der Preis im Schaufenster sei falsch angeschrieben. Der Verkäufer weigerte sich, mir den Schmuck für CHF 170.00 zu verkaufen. Sind solche Preisanschriften verbindlich?"

Lesen Sie hierzu BGE 105 II 23 ff.

Fall 22:

A kauft von B die Aktien der Gesellschaft G AG. A hat nicht gewusst, dass gegen die G AG bereits ein Verfahren bei der Wettbewerbskommission eingeleitet wurde und arbeitsrechtliche Klagen eingereicht wurden.

A Lesen Sie BGE 4A_398/2007 (Urteil vom 23. April 2009).

Vertragsverletzung I: Nichterfüllung

Fall 23:

A kauft von B 20 Namenaktien der nicht kotierten Gesellschaft Bau AG für je CHF 15'000.00 pro Aktie. Welches sind die Erfüllungshandlungen?

Fall 24:

Student Alfred (wohnhaft in Winterthur) hat in St. Gallen vom deutschen Studenten Bruno (wohnhaft in Rorschach) ein Fahrrad für EUR 500.00 gekauft. Darf Alfred den Preis in Schweizer Franken bezahlen? Wo ist der Übergabeort? Wann muss bezahlt werden?

Fall 25:

Peter Käufer hat am 14. Oktober mit Victoria Verkäuferin einen Kaufvertrag über sämtliche Aktien der Lampenfabrik Ostschweiz AG geschlossen. Die Parteien haben vereinbart, dass der Kaufpreis am 20. Dezember zu bezahlen ist. Gemäss Kaufvertrag kann Verkäuferin vom Vertrag zurücktreten, falls der Kaufpreis nicht am 20. Dezember dem Konto der Verkäuferin gutgeschrieben (verfügbar) ist.

Käufer gibt mit Fax vom 15. Dezember dem Kundenberater seiner Bank schriftlich die Anweisung, den Kaufpreis dem Konto der Verkäuferin mit Valuta 20. Dezember gutzuschreiben. Der Kundenberater der Bank führt den Auftrag aus; der Kundenberater erfasst aber als Valuta den 30. Dezember. Die Verkäuferin tritt am 21. Dezember vom Kaufvertrag zurück, weil der Kaufpreis am 20. Dezember dem Konto der Verkäuferin nicht gutgeschrieben wurde. Zu Recht?

Variante:

Der Buchhalter des Käufers vergisst, den Zahlungsauftrag an die Bank des Käufers weiterzuleiten.

Fall 26:

Die Tief AG ist im Tunnelbau tätig. Sie sieht beim Konkurrenten Xaver Klein eine gebrauchte, aber noch funktionstüchtige Tunnelbohrmaschine. Klein verkauft die Maschine der Tief AG gerne; sie einigen sich, dass – da an der Maschine noch kleine Reparaturen nötig sind – Tief AG die Maschine in drei Wochen, nämlich am 18. Dezember, abholen wird. Als Tief AG bei Klein am 18. Dezember vorbeigeht, ist die Maschine noch nicht bereit. Tief AG ist enttäuscht, und wartet. Kurz vor Weihnachten schlägt eine ausländische Diebesbande zu und die Maschine verschwindet unauffindbar. Klein führt zur Entschuldigung für ihre Verspätung an, dass er

- a) wegen anderer Aufträge nicht dazu gekommen sei, die Maschine zu reparieren.
- b) Die Ersatzteile (welche für die Reparatur notwendig waren) vom ausländischen Lieferanten nicht geliefert wurden.

Tief AG wollte am 20. Dezember mit dem Bau eines Tunnels beginnen; nun muss sie sich eine andere Tunnelbohrmaschine beschaffen und wird erst später mit dem Tunnel beginnen können. Sie muss dem Bauherrn eine Konventionalstrafe bezahlen.

Was sind die Rechtsfolgen?

Fall 27:

A feiert am 20. Januar sein Geburtstagsfest. Er bestellt für diesen Tag auf 17.00 Uhr einen heissen Beinschinken am Stück bei der Metzgerei B. Um 14.00 Uhr des 20. Januar klingelt der Chauffeur der Metzgerei B bei A an der Haustüre und will den heissen Schinken abliefern. A verweigert die Annahme mit der Begründung, er habe keine Möglichkeit, den Schinken so aufzubewahren, dass er bis 17.00 Uhr noch heiss bleibe. Deshalb habe er ihn auch auf später bestellt.

Ist A im Recht?

Fall 28:

A bestellt bei einem Versandhaus per Postkarte zwei hellblaue Hemden, Kragengrösse 41, mit extra kurzen Ärmeln. Zehn Tage später erhält er die bestellte Sendung, wobei ihm aber zwei hellgrüne Hemden mit normaler Ärmellänge geschickt werden.

Was kann A unternehmen, der für die hellgrünen Hemden keine Verwendung hat?

Fall 29:

A kauft von B einen alten Barockschrank für CHF 10'000.00. B liefert ihn am 25. August und schickt A die Rechnung mit dem Vermerk "10 Tage 2% Skonto" und "30 Tage netto".

Am 15. Oktober des gleichen Jahres schreibt B dem A, er habe offenbar übersehen, dass die Rechnung für den Barockschrank noch offen sei; er ersuche ihn um umgehende Begleichung, spätestens bis Ende Oktober. A reagiert nicht.

Die Lage ist für B sehr ärgerlich, weil er mehrere zahlungskräftige Interessenten für Barockschränke als solche Möbelstücke hat.

Was kann B unternehmen?

Fall 30:

Malermeister X vernahm von einem Kollegen, dass ihre gemeinsame Schulkameradin Y nach einigen "Hunger-Jahren" finanziell wieder gutstehe. X erinnerte sich, dass Y ihm noch CHF 5'200.00 für frühere Malerarbeiten schulde. Er schrieb sofort an Y, datiert vom 3.5.2014, sie solle nun endlich die Rechnung vom 28.10.2013 im Betrage von CHF 5'200.00, die keine Zahlungsfrist erwähnt hatte, bezahlen; er verzichte auf die Forderung eines Verzugszinses, sofern Y die Rechnung innert 10 Tagen begleiche.

Als Y Ende Mai 2014 noch nicht bezahlt hat, lässt X sie für den Betrag von CHF 5'200.00, zuzüglich 5% Verzugszins seit 28.11.2013 betreiben. Er stellt sich auf den Standpunkt, dass die Zahlungsfrist von 30 Tagen üblich sei und danach der Verzug einsetze.

Wie ist die Rechtslage?

Fall 31:

Das Verlagshaus A in Deutschland hat im Herbst der Buchhandlung B in Zürich Prospekte für ein Werk mit Faksimile-Drucken seltener Zeichnungen von Dürer zugestellt. Der Subskriptionspreis beträgt danach CHF 350.00, der spätere Verkaufspreis CHF 500.00. Lieferung ab 10. Dezember.

Mitte Oktober wird das Verlagshaus A von einem Wasserschaden betroffen, der die Zeichnungen Dürers so stark beschädigt, dass sie nicht mehr abgedruckt werden können.

C hat das Werk am 1. Oktober bei B gekauft, D am 20. Oktober. Beide haben bar bezahlt.

Wie ist die Rechtslage?

Vertragsverletzung II: Schlechterfüllung

Fall 32:

A kauft bei der Firma B eine Motorsäge. Als nach einem halben Jahr ein Defekt eintritt, wird die Motorsäge von der Verkäuferin B repariert. Der Angestellte X der Firma Y AG, die seit Jahren die Reparaturen für die Firma B erledigt, führt jedoch die Reparatur aus Unaufmerksamkeit nicht richtig durch. Aus diesem Grunde reißt bei der ersten darauffolgenden Benutzung die Sägekette. Dabei werden A und sein Nachbar, der ihm geholfen hat, verletzt.

Wie ist die Rechtslage?

Fall 33:

Der Antiquitätenhändler Bischof in Basel konnte dank glücklicher Umstände eine äusserst gut erhaltene Schutzmantelmaria (eine Holzskulptur), ca. 1490, erstehen. Dem vermögenden Kunstsammler Kroll in Zollikon gelingt es, Bischof zum Verkauf der Skulptur zu überreden. Der vereinbarte Preis von CHF 105'000.00 ist unbestreitbar hoch, weshalb sich Bischof auf Drängen von Kroll

bereit erklärt, die Skulptur noch auf seine eigenen Kosten zu Kroll nach Zollikon zu bringen. Lieferdatum ist der 17. Mai.

Fridolin, ein Freund von Kroll und Kunsthistoriker an der Universität Bern, hört von diesem Kauf und bittet Kroll, er möge doch für ihn bzw. die Universität eine Kopie anfertigen lassen. Kroll ist einverstanden und teilt Bischof am 15. Mai telefonisch mit, er solle die Skulptur direkt zu seinem Kopisten in Bern bringen.

Am 17. Mai liefert der Chauffeur von Bischof die Skulptur beim Kopisten ab. Zwei Tage später ist Schmid, Assistent beim Kopisten, mit der Herstellung der Kopie beschäftigt. Infolge seiner Unachtsamkeit fällt die schon spröde Skulptur dabei vom Podest und zerspringt in tausend Stücke. Bischof verlangt den Kaufpreis. Kroll weigert sich, diesen zu bezahlen, da er die Skulptur ja nie erhalten habe.

Wie ist die Rechtslage? Fertigen Sie eine Skizze an!

Fall 34:

Adolf ist Eigentümer eines wertvollen Zuchthengstes. Er beauftragt Fleischer, Inhaber und leitender Tierarzt einer bekannten Tierklinik in Zürich, mit einer komplizierten Augenoperation an seinem Hengst. Fleischer zieht den Oberassistenten Cornelius der Augenklinik des Tierspitals in Basel und dessen Assistenten Friedrich und Glaus bei. Da der Oberassistent Cornelius die Narkose überdosiert und der Assistent Friedrich das Pferd während der Operation zu wenig beaufsichtigt, stirbt es noch vor Abschluss des Eingriffes.

Welche Ansprüche stehen Adolf zu? Fertigen Sie eine Skizze an!

Fall 35:

Arnold Liber (L) ist Antiquar und betreibt ein bekanntes Antiquariat. Er akquiriert alte Bücher und sein gut ausgebildeter und fachkundiger Angestellter Bertold Buch (B) verkauft die Werke im Antiquariat Liber an Kunden.

Konrad Kundig (K) ist ein langjähriger Kunde von Liber und sucht seit einigen Jahren ein Exemplar der Erstausgabe von Goethes "Die Leiden des jungen Werther". B weiss von seinem Chef L, dass der alte Herr Hubert Hunger ein solches Exemplar besitzt, und verkauft es K für CHF 10'000.00, indem er K erzählt, er habe gerade ein Exemplar der gesuchten Erstausgabe erworben, aber noch nicht in den Geschäftsräumen des Antiquariats. Das Buch werde erst in einigen Tagen mit anderen Büchern zu L gebracht. L gelingt es nicht, die Erstausgabe von Herrn Hunger zu erwerben und dem K zu verschaffen.

Nachdem K den L vergeblich aufgefordert hatte, das verkaufte Buch zu liefern, verklagt K den L auf Zahlung von CHF 5'000.00, denn er habe statt des bei L gekauften, aber nicht gelieferten Exemplars ein anderes Exemplar der sehr seltenen Erstausgabe für CHF 15'000.00 erwerben können. L verweigert die Zahlung, denn der von B getätigte Verkauf sei ungültig und wirke jedenfalls nicht gegen L – denn er (L) habe B niemals ermächtigt, fremde Bücher zu verkaufen.

Hat die von K erhobene Klage Erfolg?

Fall 36:

Der Garagist Hächler hatte Kuster einen Opel Astra zum Preis CHF 15'000.00 verkauft. Dabei wurde ihm zugesichert, der PKW sei unfallfrei. In den Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen von Hächler - auf die im von Hächler und Kuster unterzeichneten Vertrag unmittelbar über den Unterschriften drucktech-

nisch hervorgehoben verwiesen wird und die auf der Rückseite des Vertragsformulars abgedruckt sind - findet sich eine Gewährleistungsausschlussklausel:

"Das Fahrzeug ist verkauft unter Ausschluss jeder Haftung. Ansprüche auf Wandlung, Minderung oder Schadenersatz sind ausgeschlossen."

Kuster hatte unterschrieben, ohne sich um den Inhalt der AGB zu kümmern, deren juristischer Formulierung er ohnehin nicht gewachsen war. Kuster war seines Erwerbs nicht lange froh: bereits nach wenigen Tagen musste er erfahren, dass der PKW sehr wohl einen Unfall gehabt hatte, von dem eine starke Verkrümmung der Hinterachse zurückgeblieben war. Kuster verlangt Rückzahlung des Kaufpreises und bietet gleichzeitig Rückgabe des PKW an.

Wird er Erfolg haben?

Variante:

Die AGB waren zwar auf der Rückseite abgedruckt; es fehlte aber ein Hinweis auf diesen Abdruck auf der Vorderseite des Vertrages.

Fall 37:

General Learn AG betreibt eine Datenbank und ermöglicht ihren Kunden den Zugriff auf diese Daten. Die Datenbank enthält Informationen zum Studium an allen schweizerischen Universitäten und Fachhochschulen; die Kunden können die Angebote vergleichen. Die Kunden bezahlen pro Monat für einen unlimitierten Zugriff je CHF 30.00. In den AGB steht der Satz: *"Die General Learn AG haftet nicht für ungenaue oder unvollständige Angaben zu Kursen"*.

Wie ist der Vertrag zu qualifizieren? Was geschieht, wenn Daten falsch sind (z.B. falsche Einschreibefrist für ein Studium)? Wie muss der Kunde reagieren?

Vertretungsbefugnisse/Vertretungsmacht einfache Gesellschaft

Fall 38:

Die Maschinenfabrik M AG produziert Bohrer. Die Baumarkt AG (sie betreibt Baumärkte in Deutschland, Österreich, der Schweiz und Polen) erkundigt sich bei der M AG, wie hoch der Preis für 15'000 Stück einer bestimmten Bohrmaschine ist. Daraufhin schreibt ein Mitarbeiter der M AG einen Brief an die Baumarkt AG, in dem er ein Angebot macht; das Stück kostet CHF 110.00.

Wer muss diesen Brief unterschreiben? Kommt es überhaupt auf die Unterschrift an?

Fall 39:

Walter, Yvonne und Marcel sind begeisterte Segler. Um Kosten zu sparen, haben sie zusammen ein Segelschiff gekauft. Dieses lassen sie regelmässig – teils allein, teils zusammen – in einer Werft warten, wobei sie dem Werftleiter auch von ihrem gemeinsamen Segelschiffkauf erzählt haben.

Als Walter einmal allein auf dem See war, rammte er ein anderes Schiff. Der Schaden beläuft sich auf ca. CHF 2'000.00. Obwohl die drei abgemacht haben, dass sie Ausgaben über CHF 200.00 gemeinsam beschliessen, beauftragt Walter die Werft "im Namen aller drei Eigentümer" mit der Reparatur.

- a) Liegt eine Gesellschaft vor?
- b) Wer haftet für die Rechnung?

Fall 40:

In der aus Markus, Hans und Cornelia bestehenden Kollektivgesellschaft "Hans & Partner" ist Cornelia gemäss Gesellschaftsvertrag von der Geschäftsführung ausgeschlossen. Um ihre Neigung für exklusive Autos auszuleben, bestellt Cornelia im Namen der Gesellschaft einen Jaguar.

- a) Kann die Gesellschaft zur Zahlung des Kaufpreises herangezogen werden?
- b) Sind Markus und Hans zur Zahlung verpflichtet?

Fall 41:

Der kollektivzeichnungs-berechtigte Teilhaber Müller der Huber & Cie ersuchte Meier, demgegenüber er sich als einzelzeichnungs-berechtigt ausgab, namens der Huber & Cie um Beschaffung von Geld für private Zwecke gegen Verpfändung von UBS-Aktien, die der Huber & Cie gehören. Meier gewährte Müller ein Darlehen von CHF 30'000.00; Müller vereinnahmt das Geld privat.

Die Huber & Cie verweigert in der Folge die Anerkennung der Verpfändung.

- a) Wen kann Meier zur Kasse bitten?
- b) **Variante I:** Die übrigen Gesellschafter liessen Müller in der Vergangenheit oft allein schalten und walten.
- c) **Variante II:** Müller hatte die zweite Unterschrift gefälscht.

Fall 42:

Hans, Fritz und Franz sind allesamt PC-Freaks und betreiben eine einfache Gesellschaft. Nach einem halben Jahr möchte Fritz seinen Cousin Herbert in die Gesellschaft bringen. Herbert ist eine ausgesprochene Frohnatur, hat aber weder

Geld noch Know-how, so dass Hans und Franz nicht sehr erfreut sind. Fritz teilt den beiden mit, Herbert sei nun auch Gesellschafter, er brauche einen Job und daher wolle er ihm helfen.

Wie ist die Rechtslage?

Fritz ist erbost über die negative Haltung von Hans und Franz. Er beschliesst, die beiden "auszuhebeln" und vereinbart mit Herbert, dass er ihm einen Teil seiner Beteiligung an der Gesellschaft abtrete - hierfür werde er ja wohl niemanden fragen müssen.

Wie ist die Rechtslage?

Fall 43:

Hans und Franz haben nach einiger Zeit ein Einsehen mit Herbert, da dieser sich als guter Backoffice-Manager erweist und v.a. die ganze Administration perfekt im Griff hat. Sie beschliessen, Herbert nun doch in ihre einfache Gesellschaft mit Fritz aufzunehmen. Herbert, der aufgrund seiner Backoffice-Tätigkeit von einigen grossen Verpflichtungen der einfachen Gesellschaft weiss, hat Bedenken wegen der Solidarhaftung der Gesellschafter. Sind diese berechtigt?

Fall 44:

Herr Streitbar hat mit der Kollektivgesellschaft Flach & Co. eine Auseinandersetzung, wobei er der Auffassung ist, die Flach & Co. schulde ihm CHF 34'000.00 aus früheren Geschäften. Die Flach & Co. ist ja keine juristische Person, so dass Herr Streitbar sich an Sie wendet, weil er sich nicht sicher ist, was er genau tun muss. Wie kann bzw. muss Herr Streitbar vorgehen, wenn er die Flach & Co. einklagen will?

Was geschieht, wenn Herr Streitbar den Prozess gewinnt? Wie geht es weiter?

Anfechtbarkeit/Nichtigkeit von GV-Beschlüssen

Fall 45:

Der Verwaltungsrat der Bank AG (Aktien nicht an der Börse kotiert) besteht aus sieben Mitgliedern. Der Delegierte des Verwaltungsrates ist zusätzlich CEO der Bank AG. Prof. Eva Grossenbacher, eine renommierte Ökonomin und ebenfalls Mitglied des Verwaltungsrates der Bank AG, stellt dem Verwaltungsrat den Antrag, dem CEO einen ausserordentlichen Bonus in der Höhe von 100% des arbeitsvertraglichen Lohnes des CEO (CHF 850'000.00) auszurichten. Prof. Grossenbacher kennt den CEO aus gemeinsamen Studienjahren an der Universität St. Gallen. Der Verwaltungsrat beschliesst anlässlich einer Sitzung ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, dem CEO den beantragten Bonus zu gewähren.

Sie beraten verschiedene grosse Pensionskassen bei der Anlage des Pensionskassenvermögens. Die von Ihnen beratenen Pensionskassen sind Eigentümer von 8% der Aktien der Bank AG und darüber erzürnt, dass dem CEO ein so hoher Bonus zugesprochen wurde, zumal die Eigenkapitalrendite im vergangenen Jahr bloss 1,2% betrug. Anlässlich einer Sitzung mit Vertretern der Pensionskasse wird von Ihnen verlangt, dass Sie die Pensionskassen über ihre Rechte informieren.

Fall 46:

An der ordentlichen Generalversammlung der Hütt und Hott AG sollte die Jahresrechnung genehmigt werden. Leider hat sich die Prüfung der Jahresrechnung

durch die Revisionsstelle etwas verzögert, so dass an der Generalversammlung noch kein Revisionsbericht vorgelegen hat. Zudem war auch kein Revisor anwesend. Die Generalversammlung hat dennoch einstimmig beschlossen, die Jahresrechnung zu genehmigen. Ist der Beschluss der Generalversammlung gültig gefasst worden?

Variante:

Aufgrund der Tatsache, dass kein Revisionsbericht vorliegt, beschliesst die Generalversammlung, die Jahresrechnung in einem späteren Zeitpunkt mittels Zirkularbeschluss zu genehmigen. Ist dieses Vorgehen zulässig?

Fall 47:

Die Sink Minorities AG hat ein Aktienkapital von CHF 5'000'000 eingeteilt in 500'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 10.00. Die Mehrheitsaktionärin Kaiser hält 300'000 Namenaktien. Die Aktionäre beschliessen an einer ausserordentlichen Generalversammlung, das Kapital der Gesellschaft durch die Ausgabe von 100'000 neuen Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 10.00 um CHF 1'000'000.00 zu erhöhen. Das Bezugsrecht der Minderheitsaktionäre wird dabei ausgeschlossen.

Wie ist die Rechtslage?

Variante:

Das Bezugsrecht der Minderheitsaktionäre wird nicht ausgeschlossen, aber die Generalversammlung legt fest, dass Herrscher die neu ausgegebenen Aktien zu einem Preis von CHF 8.00 liberieren kann, während die Minderheitsaktionäre pro Aktie einen Preis von CHF 12.00 bezahlen müssen.